

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6730

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Hitzeschutz in Institutionen mit besonders vulnerablen Personen sowie in Schulen und Kindergärten
Urheber/in:	Gzim Hasanaj
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Groelly, Stucki, Tschendlik, Zelller
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Die wiederholten heissen Sommer der letzten Jahre sollten auch die letzten Skeptiker davon überzeugen haben, dass sich etwas Wesentliches verändert hat und es sich dabei nicht um einmalige Zufallslaunen der Natur handelt.

Wenn in diesem Sommer 57 Tage mit Temperaturen über 30 Grad gemessen wurden, im Vergleich zu zwei bis fünf Tagen in früheren Jahren, dann ist Handeln dringend angesagt.

In der Hitzewoche vom 22. bis 28. Juni 2026 wurden 174 Todesfälle mehr verzeichnet als statistisch erwartet. Das ist eine Zunahme von 16 %.

Unter solchen Umständen ist in Spitälern, Altersheimen, Kindergärten und Schulen im Hochsommer kein Normalbetrieb mehr möglich. Die Lern- und Aufnahmefähigkeit der Schüler ist extrem reduziert und ihre Gesundheit ist gefährdet. Auch die Gesundheit der Patienten in Krankenhäusern und der älteren Menschen in Alters- und Pflegeheimen ist extrem gefährdet.

Spätestens nach diesem Hitzesommer ist klar geworden, dass eine Beschattung alleine nicht ausreicht.

Auch in vielen anderen Arbeitsbereichen sinkt die Produktivität der Mitarbeiter während der Sommermonate.

Gleichzeitig erreichen PV-Anlagen in dieser Zeit ihre höchste Energiegewinnung. Das Potenzial einer PV-Anlage auf einem der betroffenen Gebäude mit beispielsweise 1'000 Quadratmetern Fläche wird mit 100 kWp angegeben. Eine solche Anlage würde in den Monaten Juli und August ca. 25'000–30'000 kWh Strom produzieren. Für die Kühlung der gleichen Räume würden in diesen beiden Monaten ca. 7'000 kWh benötigt. Somit könnte die PV-Produktion im Juli und August mehr als das Dreifache des angenommenen Klimaanlage-Stromverbrauchs liefern. Die jährliche Produktion einer solchen Anlage liegt bei ca. 115'000 kWh, womit der Energiebedarf für die Kühlung im Vergleich zur Jahresproduktion bei unter 7 % liegt.

Gemäss § 12 des Energiegesetzes des Kantons Basel-Landschaft ist der Bau und Ersatz von Klimaanlage ab einer thermischen Kälteleistung von 50 kW pro Gebäude bewilligungspflichtig. Die technischen Details für die Bewilligung werden in § 24 der Energieverordnung geregelt.

Diese Regelungen erhöhen die Hürden für die betroffenen Institutionen, nach brauchbaren Lösungen zu suchen. In der Öffentlichkeit herrscht sogar die Meinung, dass öffentliche Gebäude aufgrund von Energiesparmassnahmen nicht gekühlt werden dürfen.

Es ist an der Zeit, die gesetzlichen Regelungen den neuen Umständen anzupassen.

Antrag:

1. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Ersatz von Kühlanlagen für Räume, in denen sich besonders verletzbare Personen aufhalten, soll aufgehoben werden. Dazu zählen Spitäler und Altersheime. Auch Schulen und Kindergärten sollen von der Bewilligungspflicht befreit werden. Der Regierungsrat kann auch weitere wichtige und systemrelevante Organisationen und Institutionen von der Bewilligungspflicht befreien.
 2. Bei der Erstellung oder dem Ersatz von Kühlanlagen soll der parallele Bau von PV-Anlagen verpflichtend sein, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen Anlagen vorhanden sind.
 3. Die Gemeinden sollen unterstützt werden, die Kühlung der Gebäude dieser Kategorie, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, umzusetzen. Bei Neubauten und Sanierungen muss zwingend eine Kühlung der Räume eingebaut werden.
 4. Der Regierungsrat soll dem Landrat bis Ende März 2027 berichten, welche Sofortmassnahmen er für den Sommer 2027 ergriffen hat.
-